

# NETG Neubau Erdgas-Parallelleitung

**Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn**  
im Hauptausschuss am 11.02.2014

„Die Verwaltung, der Rat, die Gremien, ich glaube die ganze Stadt hat vollstes Verständnis für die Sorgen und Ängste der Bürgerinnen und Bürger wegen der vorgesehenen Trassenführung der geplanten Erdgasleitung. Mit ihrer gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster hat die Stadt dem Nachdruck verliehen.

Andererseits sieht die Stadt auch das Bedürfnis der Menschen nach Energien, Erdgas und damit das grundsätzliche Erfordernis von Leitungstrassen, auch Erdgasleitungen.

Aus diesem Grund kann es nicht das Ziel der Verwaltung, der Gremien, des Rates sein, den Bau der Pipeline gänzlich zu verhindern, sondern sich für einen Trassenverlauf einzusetzen, der der Bevölkerung die größtmögliche Sicherheit gewährleistet, die geringsten Eingriffe in die Umwelt zur Folge hat und für den Betreiber akzeptabel ist.

Zur Erreichung dieser Ziele hat sich die Verwaltung entschlossen, nicht nur im Rahmen des Klageverfahrens auf eine Änderung des Trassenverlaufs hinzuwirken, sondern flankierend außergerichtliche Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln und dem Betreiber der Erdgasleitung (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG – NETG –, Haan und Vorhabenträgerin: Open-Grid-Europe GmbH, Essen) aufzunehmen.

Die Verwaltung ist derzeit bemüht, einen solchen Verhandlungstermin kurzfristig zu erreichen. In diese Gespräche werden sicherlich auch Argumente von Herrn Detlev Kraneis einfließen. Hierüber wird die Verwaltung zeitnah weiter berichten.

Um möglichst einen außergerichtlichen Vergleich zu erwirken und dabei mögliche Problemfelder frühzeitig zu erkennen und auszuräumen, habe ich Kontakt mit dem Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, Herrn Urbach, aufgenommen.

Eine gemeinsame Positionierung der Stadt Leverkusen mit den betroffenen Nachbarkommunen würde die Verhandlungsposition gegenüber dem Betreiber der Erdgasleitung auch schließlich vor Gericht ganz sicher stärken.

Die materiell-rechtliche Ausgangssituation im anhängigen Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist ausgesprochen komplex.

Da im Eilverfahren diese Rechtsfragen nur summarisch geprüft werden und im Übrigen die Frage der tatsächlichen Eilbedürftigkeit einer Entscheidung erfahrungsgemäß durch die Gerichte in den Vordergrund gestellt wird, hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit dem mandatierten Rechtsanwalt entschieden, den zusätzlich gestellten Eilantrag aus prozesstaktischen Gründen zurückzunehmen.

Damit ist gewährleistet, dass das Oberverwaltungsgericht eine vollumfängliche Rechtsprüfung durchführen kann, ohne dass das Verfahren durch teilweise präjudizierende Feststellungen im Eilverfahren befrachtet ist.

Anderenfalls hätte die Gefahr bestanden, den weiteren Rechtsstreit belastet durch eine auf summarischen Feststellungen beruhende negative Eilentscheidung führen zu müssen.“